

Irland und der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 24. August 1998 (S/1998/795)²⁶³.

**Resolution 1192 (1998)
vom 27. August 1998**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 731 (1992) vom 21. Januar 1992, 748 (1992) vom 31. März 1992 und 883 (1993) vom 11. November 1993,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der vom Generalsekretär ernannten unabhängigen Sachverständigen²⁶⁴,

in Anbetracht des Inhalts des Schreibens der Amtierenden Ständigen Vertreter des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 24. August 1998²⁶⁵,

im Lichte der genannten Resolutionen *Kenntnis nehmend* von den Mitteilungen der Organisation der afrikanischen Einheit, der Liga der arabischen Staaten, der Bewegung der nichtgebundenen Länder und der Islamischen Konferenz²⁶⁶, auf die in dem Schreiben vom 24. August 1998 Bezug genommen wird,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verlangt erneut*, daß die libysche Regierung die genannten Resolutionen sofort befolgt;

2. *begrüßt* die Initiative, das Verfahren gegen die beiden Personen, die des Bombenattentats auf den Pan-Am-Flug 103 beschuldigt werden ("die beiden Beschuldigten"), vor einem schottischen Gericht, das in den Niederlanden tagt, durchführen zu lassen, gemäß dem Schreiben der Amtierenden Ständigen Vertreter des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 24. August 1998 ("die Initiative")²⁶⁵ und deren Anlagen sowie die Bereitschaft der Regierung der Niederlande, bei der Umsetzung der Initiative zu kooperieren;

²⁶³ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for July, August and September 1998*.

²⁶⁴ Ebd., *Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/991, Anlage.

²⁶⁵ Ebd., *Fifty-third Year, Supplement for July, August and September 1998*, Dokument S/1998/795.

²⁶⁶ Ebd., *Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*, Dokument S/1994/373; ebd., *Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/834; ebd., *Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/35; ebd., *Supplement for April, May and June 1997*, Dokumente S/1997/273 und S/1997/497; und ebd., *Supplement for July, August and September 1997*, Dokumente S/1997/406 und Add.1 sowie S/1997/529.

3. *fordert* die Regierung der Niederlande und die Regierung des Vereinigten Königreichs *auf*, die für die Umsetzung der Initiative erforderlichen Schritte zu unternehmen, einschließlich des Abschlusses von Vereinbarungen mit dem Ziel, es dem in Ziffer 2 beschriebenen Gericht zu ermöglichen, gemäß dem vorgesehenen Abkommen zwischen den beiden Regierungen, das dem Schreiben vom 24. August 1998 beigefügt ist, seine Gerichtsbarkeit auszuüben;

4. *beschließt*, daß alle Staaten zu diesem Zweck zu kooperieren haben und daß insbesondere die libysche Regierung das Erscheinen der beiden Beschuldigten für das Verfahren vor dem in Ziffer 2 beschriebenen Gericht sicherzustellen hat und daß die libysche Regierung sicherzustellen hat, daß alle in Libyen befindlichen Beweismittel und Zeugen auf Aufforderung des Gerichts dem Gericht in den Niederlanden zum Zwecke der Strafverfolgung umgehend zur Verfügung gestellt werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, nach Absprache mit der Regierung der Niederlande der libyschen Regierung bei den praktischen Vorkehrungen für die sichere Überstellung der beiden Beschuldigten aus Libyen direkt an die Niederlande behilflich zu sein;

6. *bittet* den Generalsekretär, internationale Beobachter zu ernennen, die dem Verfahren beiwohnen;

7. *beschließt*, daß die Regierung der Niederlande die beiden Beschuldigten bei der Ankunft in den Niederlanden bis zu ihrer Überstellung zum Zwecke des Verfahrens vor dem in Ziffer 2 beschriebenen Gericht in Haft nehmen wird;

8. *erklärt erneut*, daß die in seinen Resolutionen 748 (1992) und 883 (1993) vorgesehenen Maßnahmen in Kraft bleiben und für alle Mitgliedstaaten weiterhin verbindlich sind, bekräftigt in diesem Zusammenhang die Bestimmungen der Ziffer 16 der Resolution 883 (1993) und beschließt, daß die genannten Maßnahmen sofort ausgesetzt werden, wenn der Generalsekretär dem Rat Bericht erstattet, daß die beiden Beschuldigten zum Zwecke des Verfahrens vor dem in Ziffer 2 beschriebenen Gericht in den Niederlanden eingetroffen sind oder daß sie vor einem zuständigen Gericht im Vereinigten Königreich oder in den Vereinigten Staaten erschienen sind und daß die libysche Regierung den Forderungen der französischen Justizbehörden hinsichtlich des Bombenattentats auf den Flug UTA 772 entsprochen hat;

9. *bekundet seine Absicht*, zusätzliche Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, wenn die beiden Beschuldigten nicht umgehend im Einklang mit Ziffer 8 zum Zwecke des Verfahrens eingetroffen oder vor Gericht erschienen sind;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3920. Sitzung einstimmig verabschiedet.